

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 191/96

BESCHLUSS

vom

18. September 1997

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] H [REDACTED] und W [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. Hans F [REDACTED] und Dr. Klaus H [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

g e g e n

1. Karin Z [REDACTED],
2. Peter Z [REDACTED],
beide wohnhaft S [REDACTED]straße [REDACTED] E [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 18. September 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom
17. Juli 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Beklagten auferlegt.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
75.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel bleibt im Er-
gebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Es entspricht fester Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs, daß der Widerspruch gegen einen Teilungsplan von
nachrangigen Grundschuldgläubigern auch auf eigene Ansprüche
auf Rückgewähr nicht (mehr) valutierter vorrangiger Grund-

schulden gestützt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 20. März 1981 - V ZR 85/80, WM 1981, 693, 694 f; v. 21. Februar 1991 - IX ZR 64/90, WM 1991, 779, 780; v. 19. September 1991 - IX ZR 69/90, WM 1991, 2117, 2119). Darauf, ob das Bestehen eines Rückgewähranspruchs unstreitig ist oder nicht, kommt es dabei nicht an.

Im Ergebnis zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die der V [REDACTED] G [REDACTED] übertragenen Rückgewähransprüche von dieser auf den Sicherungsgeber und Eigentümer zurückübertragen wurden und die Kläger Inhaber dieser Ansprüche geworden sind. Die V [REDACTED] war mit dem Übergang der zu ihren Gunsten bestellten Grundschulden auf die Kreissparkasse G [REDACTED] einverstanden und hatte mit der vollständigen Ablösung ihres Kreditengagements jedes Interesse an den Rückgewähransprüchen verloren. Es ist deshalb von einer schlüssigen Rückabtretung der Rückgewähransprüche an den Sicherungsgeber auszugehen (vgl. BGH, Urt. v. 21. November 1985 - VII ZR 305/84, NJW 1986, 977).

Brandes

Kirchhof

Kreft

Fischer

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

